

**Öffentliche Anhörung zum Gesetz
zur Ermöglichung
digitaler Mitgliederversammlungen
im Vereinsrecht**



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Gesellschaft
Jürgen WAGNER, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym
78464 Konstanz

Telefon: 07531 – 928 66-0
Telefax: 07531 – 928 66-20
juergen.wagner@dlrg.de

13.12.2022
dlr-st22 JW/10

BT-Rechtsausschuß

Anhörung 14.12.2022 von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

BT-Drucks. 20/2532

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DLRG-Bundesbeauftragter Vereinsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die **Einladung zur Anhörung** im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages als Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG, was für die DLRG und mich persönlich gerade zu einem vereinsrechtlichen Thema ein umso erfreulicherer Novum darstellt.

I.

Die **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)** besteht als sog. Gesamtverein aus ca. 2.200 Vereinen mit derzeit ca. 560.000 Mitgliedern. Die einzelnen Vereine (intern DLRG-Gliederungen genannt) haben ein eigenes Vereinsleben, eine eigene Satzung und finanzielle Selbstverantwortung. Sie haben einen eigenen Vorstand und Mitgliederversammlungen, die mit dem Thema der virtuellen/hybriden Versammlungsform direkt betroffen sind („Praxis“).

Die Vereinspraxis begrüßt eine **direkte Regelung**¹ für Vereine, anstatt in einer Gesetzesbegründung unterzugehen. Bisher hieß es lediglich in der BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022: „Die vorgesehene Regelung führt dazu, daß Vereine Mitgliederversammlungen auch nach dem 31.08.2022 im Wege der Videokonferenztechnik durchführen können, ohne hierfür ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen.“²

Wir dachten, das war es. Die fehlende direkte Regelung waren und sind wir gewohnt, Rechtsunsicherheit auch. Die gut 610.000 eingetragenen und (geschätzt) ca. 300.000 nichteingetragenen Vereine³ haben zwar kein geeignetes „Sprachrohr“, werden dies in der Praxis wohl ähnlich sehen.

¹ In § 32 BGB durchaus am „richtigen“ Platz.

² Darauf, daß die Ausführungen in der Gesetzesbegründung BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022 für „Stiftungen bzw. ihre Organe“ gelten soll wird an diesem Platz nicht weiter eingegangen werden.

³ Zur Anzahl und Bedeutung der Vereine s. allgemein Wagner, Verein und Verband, 2018, Rn. 1 zur Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte; zuletzt Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 2022, Rn. *.

II.

Umso mehr begrüßt die Vereinspraxis die vorgesehenen Regelungen auch inhaltlich:

- a) Es soll grundsätzlich (weiterhin) die **Möglichkeit von virtuellen Versammlungen** geben, ohne daß hierbei zwischen Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung differenziert wird,
- b) Der Vorstand soll mit einer **Ermessensentscheidung** zwischen einer virtuellen Versammlung oder einer Abhaltung in Präsenz eine Wahl haben, in welcher Form er die Versammlung abhält.
- c) Diese bereits seit 2011 vom OLG Hamm¹ ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit soll künftig auch **ohne Verankerung in der Satzung** möglich sein. Vereine können dies natürlich - vom gesetzlichen Leitbild abweichend - in ihrer Satzung regeln, indem sie dieses ablehnen, modifizieren oder vollumfänglich übernehmen. Die Satzungsautonomie der Vereine geht wie bisher den gesetzlichen Regelungen insoweit vor.
- d) Dabei ist der **Oberbegriff der „Berufung“** der Versammlung vollkommen angebracht, da eine Differenzierung zwischen Einberufung einer ordentlichen, außerordentlichen oder einer Einberufung aufgrund eines Minderheitenverlages keinen Sinn macht.
- e) Da auch die **Einengung auf „Videokonferenztechnik“** im Vergleich zum etablierten Begriff der „elektronischen Kommunikation“ keinen Sinn ergibt ist der weitergehende Spielraum für Vereine und Verbände angebracht.

Weitere gesetzgeberische Vorgaben scheinen in diesem Zusammenhang nicht erforderlich zu sein.

Angeregt werden aus Sicht der Praxis wohl aber **Präzisierungen**:

Störend ist die Überschrift (und dem ersten Absatz der Begründung), die nur digitale **Mitgliederversammlungen** vorsieht. Auch bei der Anwendung des CoronaG² entstand zunächst der unzutreffende Eindruck, das Gesetz würde lediglich für Mitgliederversammlungen, nicht aber für Vorstandssitzungen gelten. Dieses Mißverständnis könnte daher bereits im Ansatz vermieden werden.

III.

Praktikabilität

Die Vereinspraxis hat sich nach der „Freigabe“ durch das CoronaG ab dem 27.03.2020 trotz gewisser anfänglicher technischer Hindernisse auf virtuelle und hybride Versammlungen eingestellt. Die Kosten hierfür sind überschaubar geworden, d.h. der Einbezug von bis zu 500 Personen ist durchaus noch für einen dreistelligen Betrag pro Jahr zu haben.

Die in der Begründung angeführte Ersparnis halten wir hingegen für nicht überzeugend. Durch die Möglichkeit, hybride Versammlungen durchzuführen, wird nichts eingespart. Durch virtuelle Versammlungen werden zwar rein theoretisch Raumkosten eingespart. Die meisten Vereine dürften ihre Versammlungen nach wie vor in kostenfreien öffentlichen Gaststätten oder ähnlichen Versammlungsräumen durchführen und nicht, wie vielleicht gedanklich vorausgesetzt, Anmietungskosten generieren.

Praktikabel ist eine getzliche Regelung in der Praxis vor allem dann, wenn sie verständlich, möglichst einfach und prägnant gestaltet ist. Ermessenleitende Kriterien in die Begründung zu schreiben und durch Auslegung ermittelbare Einschränkungen in den Gesetzestext einzuführen würden weder Verständlichkeit noch Akzeptanz erleichtern.

IV.

¹ OLG Hamm 27.09.2011 – 27 W 106/11, NZG 2012, 189 f. Nachfolgend Schuller in Baumann/Sikora, § 7 Rn. 12 ff.; Deheseles/Richter, npoR 2016, 246. Spezialliteratur: Piper, Virtuelle Mitgliederversammlungen bei Vereinen, NZG 2012, 735; Scheuch, Mitgliederversammlung 2.0, ZStV 2012, 141; Wilken, Die virtuelle Mitgliederversammlung, 2016.

² GesRuaCovBekG vom 27.03.2020 („CoronaG“).

Fazit

In der Praxis scheint die **hybride Form** die Versammlungsform der Zukunft zu werden oder bereits zu sein. Gerade das Hinzuschalten von weiteren Mitgliedern (unter Wahrung aller Mitglieds- und Vorstandsrechte versteht sich), die aus welchen Gründen auch immer nicht zur Sitzung in Präsenz anreisen können oder wollen (Krankheit, Urlaub, Entfernung zum Sitzungsort etc.) wird die Gelegenheit gegeben, an dieser teilzunehmen. Auch die punktuelle Hinzuziehung von Dritten zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist durchaus ressourcensparend (in zeitlicher, finanzieller oder personeller Hinsicht) möglich.

Damit wird den Vereinen nicht nur – wie dies die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 20/2532 v. 01.07.2022 festhält – „künftig auch die Organisation der Versammlungen erleichtert werden, vor allem im Hinblick auf die Wahl des Ortes und der Zeit der Veranstaltung“, sondern auch das Angebot an Mitglieder und Dritte zu erweitern, „ressourcensparend“ an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und das Angebot des Vereins flexibler wahrnehmen zu können.

Auch im Sinne gesetzgeberischer Klarheit wird letztlich festgehalten, daß die Leitbildfunktion der Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB (§§ 21-79a BGB) bestehen bleibt.

Wir bedanken uns für das Vertrauen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG